



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 26/2021 vom 04. Mai 2021

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und Satz 4, Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Schulträgersausschusses am Dienstag, 11. Mai 2021, 15 Uhr, in der Stadthalle Germersheim, Tournuserplatz 3, 76726 Germersheim.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und Satz 4, Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Kreisverwaltung Germersheim gibt gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und Satz 4, Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes bekannt, dass an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen im Landkreis Germersheim seit dem 28. April 2021 die 7-Tage-Inzidenz unter 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lag und daher **ab dem 6. Mai 2021** für die bisher geschlossenen Geschäfte des Einzelhandels und Großhandels die Möglichkeit besteht, ihre Waren neben dem Verkauf zur Abholung vorbestellter Waren zusätzlich über die Einrichtung von Einkäufen nach Terminbuchung anzubieten („Click & Meet“).

Der Einkauf nach Terminbuchung ist gestattet, wenn nachfolgende Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 3. Halbsatz Nummer 4 b des Infektionsschutzgesetzes eingehalten werden:

1. Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden erfolgt nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum,
2. es findet kein Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, statt,
3. in geschlossenen Räumen ist von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen,
4. die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche sein,
5. die Kundin oder der Kunde hat ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests (siehe Hinweis unten) durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen,

6. der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden mindestens mit Name, Vorname, sicherer Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes zu erheben.

Die weiteren Maßnahmen des § 28b Absatz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes bleiben bis zur Unterschreitung einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Landkreis Germersheim an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Kraft.

Hinweis zu anerkannten Testungen

Nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 3. Halbsatz b) Infektionsschutzgesetz ist von dem Kunden „ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vorzulegen.

Anerkannt sind:

- Test, die in Testzentren und Teststationen erfolgten und für die ein schriftlicher oder digitaler Nachweis erfolgte,
- Tests, die beim Arbeitgeber unter Aufsicht oder fachkundiger Anleitung oder durch eine fachkundig für die Testung geschulte Person durchgeführt wurden und deren Ergebnis ebenfalls schriftlich zertifiziert wurde,
- vor Ort durch den Kunden selbst durchgeführte Schnelltests (Coronalaientests), die anschließend vom Anbieter der Dienstleistung zu dokumentieren und – im Idealfall – auch vom Kunden zu unterschreiben sind.

Germersheim, den 04.05.2021

gez.

Dr. Fritz Brechtel

Landrat

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Schulträgersausschusses am Dienstag, 11. Mai 2021, 15 Uhr, in der Stadthalle Germersheim, Tournuserplatz 3, 76726 Germersheim.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

1. Herstellung des Benehmens zur Besetzung der Stelle der/des Direktorin/Direktors an der Integrierten Gesamtschule Kandel zum 01.02.2022

Öffentlicher Teil

1. Vergabe des Schulcaterings für die Integrierte Gesamtschule Rheinzabern
2. Erhöhung des Elternbeitrages für die schulische Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Landkreises Germersheim
3. Kostenbeiträge für die Modernisierung des Naturwissenschaftsraums der Schule am Weinweg (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Karlsruhe)
4. Umzug der Berufsbildenden Schule (BBS) am Schulstandort Wörth in das ehemalige Gebäude der Bienwaldschule
5. Mitteilungen und Anfragen

Präsenzsitzungen sind grundsätzlich auch in dieser schwierigen Phase der Pandemie weiterhin möglich, allerdings wird seitens der ADD dringend empfohlen, auf Präsenzsitzungen der kommunalen Gremien bis zum 23.05.2021 zu verzichten. Falls dennoch Präsenzsitzungen durchgeführt werden, sollten diese auf das notwendige Maß und auch die notwendige Dauer reduziert werden. Ferner kann der Vorsitzende im Rahmen seiner Ordnungsbefugnis gem. § 29 (2) LKO als Ausfluss aus dem Hausrecht eine Testpflicht vorgeben um die Anwesenden bei einer Präsenzsitzung vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus bestmöglich zu schützen.

Wir haben in der Verwaltung diese Testpflicht besprochen und uns dazu entschlossen, für sämtliche Präsenzsitzungen eine Testpflicht anzuordnen (vergleiche VG Dresden, Beschluss vom 22.03.2021 Az. 6L2013/21).

Damit ist für die Teilnahme an der Ausschusssitzung die Vorlage eines sogenannten tagesaktuellen Testergebnisses (nicht älter als 24 h) zwingend erforderlich.

Ein solcher Test kann bei den kommunalen Testzentren als PoC-Tests zu den dort bekannten Öffnungszeiten erfolgen. Ergänzend steht eine Testmöglichkeit in der Uhrzeit von 9.00 - 14.00 Uhr in der Kreisaula in Germersheim zur Verfügung.

Sollte ausnahmsweise ein Teilnehmer der Ausschusssitzung einen aktuellen Corona-Test nicht vorlegen können, besteht die Möglichkeit vor Beginn der Ausschusssitzung einen Selbsttest durchzuführen. Die Selbsttests stellt die Kreisverwaltung zur Verfügung. Für diesen Fall bitten wir die Sitzungsteilnehmer um 14:30 Uhr am Sitzungsort anwesend zu sein, damit die 15-20 minütige Durchführung des Tests rechtzeitig vor Beginn der Sitzung abgeschlossen ist.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die bereits zweimal geimpft sind und die zweite Impfung vor mindestens 14 Tage erfolgt ist. In diesen Fällen muss der Impfnachweis vorgelegt werden.

Den besten Schutz vor einer potentiellen Virusübertragung bietet nach wie vor das konsequente Distanzieren von anderen. Dennoch kann die physische Barriere, die das Tragen einer Maske darstellt, eine gewisse Schutzfunktion vor größeren Tröpfchen und Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen bieten.

Wir bitten daher zur Sitzung, am Platz und bei z.B. Toilettengängen, Gang zum Mikrophon o.ä. eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen und diese Maskenpflicht zu beachten.

Die Sitzordnung an den von der WHO empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen ist angepasst.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI, www.rki.de), sowie die in den Räumlichkeiten geltenden Hygieneregeln einzuhalten sind. Spender mit Desinfektionsmittel werden im Eingang zum Sitzungsraum und im Toilettenbereich zur Verfügung stehen.

In Vertretung

gez.

Christoph Buttweiler

Erster Kreisbeigeordneter

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 04.05.2021 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de